

II-9187 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 23. März 1993
GZ: 10.101/55-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

4148 IAB
1993 -03- 24
zu 4243/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4243/J betreffend Müllverbrennungsanlage Wels, welche die Abgeordneten Langthaler, Anschöber, Freunde und Freundinnen am 29. Jänner 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche Umstände hinderten das Ministerium bisher daran, über die Berufung der Nachbarn im gewerberechtlichen Verfahren zu entscheiden?

Antwort:

Im Verfahren gemäß § 77 GewO betreffend die in Rede stehende Müllverbrennungsanlage wurden im November 1992 gutachtliche


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

gewerbetechnische Äußerungen abgegeben, welche derzeit gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verfassungsgesetzes dem Parteiengehör unterzogen werden.

Punkt 2 der Anfrage:

Warum ist "ein rechtskräftiger Abschluß" des in dritter Instanz anhängigen Berufungsverfahrens "derzeit nicht absehbar" (Zitat aus dem Bescheid GZ 315.196/2-III/3/92)?

Antwort:

Bereits im angesprochenen, gemäß § 354 GewO ergangenen Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15.12.1992, wurde festgehalten, daß vor Erteilung der endgültigen Genehmigung "genaue Daten über die relevante Vorbelastung am Immissionsmaximum" zu erheben sein werden. Der für diese Ermittlungsergänzung zu veranschlagende Zeitraum ist jedoch derzeit nicht abschätzbar. Ferner ist darauf zu verweisen, daß der zweitinstanzliche Bescheid eine Reihe gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobener Berufungen mangels Nachbarstellung als unzulässig zurückgewiesen hat. Gegen diese Zurückweisung wurde berufen. Im Falle der - zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vom 15.12.1992 nicht auszuschließenden - Stattgabe dieser Berufungen würde der Landeshauptmann von Oberösterreich neuerlich zur Entscheidung in der Sache zuständig werden. Die im Anfragepunkt erwähnte Formulierung des Bescheides vom 15.12.1992 nahm gerade auch auf diesen - möglichen - Fall bezug.

Punkt 3 der Anfrage:

Werden Sie in Zukunft die Errichtung von Müllverbrennungsanlagen immer vor Abschluß des ordentlichen Verfahrens, also unter Ausschaltung der Nachbarn, genehmigen, da nach Ihrer Lesart bei allen Anlagen für Hausmüll mit einer Kapazität von über 10.000

~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Jahrestonnen und allen Verbrennungsanlagen für gefährlichen Abfall ein Genehmigungsverfahren außergewöhnlichen Umfangs gegeben ist und das Ermittlungsverfahren naturgemäß sich "über einen längeren Zeitraum" erstreckt (1. Fall des § 354 GewO)?

Antwort:

Anlagen wie die gegenständliche werden in Hinkunft - d.h. nach Auslaufen der Übergangsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes - auf Bundesebene zum Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ressortieren. Die Qualifikation des eine solche Anlage betreffenden Genehmigungsverfahrens als von "außergewöhnlichem Umfang" durch die zuständige Rechtsabteilung meines Ministeriums ist daher einerseits sicher gerechtfertigt; andererseits wird aufgrund der nunmehr gegebenen Kompetenzlage eine solche Vorgangsweise in meinem Ministerium nicht zum Regelfall werden können.

Punkte 4 bis 7 der Anfrage:

Welche Dioxin- und Schwermetall-Immissionswerte wurden rund um die alte Müllverbrennungsanlage Wels im "Bericht über Bodenuntersuchungen im Raum Wels" vom Juli 1990, erstellt von der Forschungsgesellschaft mbH Technischer Umweltschutz, ausgewiesen?

a) Stimmt es, daß die in diesem Bericht ausgewiesenen Immissionswerte den medizinischen Gutachter, Dr. Forth, veranlaßten, in seinem Gutachten die Stilllegung der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Grundstücke nahezu legen?

b) Welche amtlichen Maßnahmen erfolgten bisher auf diese Empfehlung hin?

Aufgrund der Emissionsmessungen an der alten MVA Wels erstellte Dr. Haider 1985 ein medizinisches Gutachten, urgierte allerdings die offenen Messungen der chlorierten Kohlenwasserstoffe und

Republik Österreich

~~_____~~Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Dioxine und warnte vor deren Risiken. Warum dauerte es fünf Jahre, also bis zum Jahre 1990, bis diese Emissionsmessungen durch die Gewerbebehörde angeordnet wurden?

a) Wann ging die alte MVA Wels in Betrieb und wie mit welcher Kapazität wurde die MVA durchschnittlich gefahren?

b) Welche bescheidmäßigen Beschränkungen für den Ausstoß von Luftschadstoffen gab es und auf welche Rechtsgrundlage gingen sie zurück?

c) Wie hoch waren maximal und durchschnittlich die Emissionen tatsächlich?

d) War die Anlage gewerberechtlich bewilligt?

e) Warum unterlag die Anlage nicht dem Forstgesetz (§§ 49 ff)?

f) War die Anlage nach dem Dampfkessel-Emissionsgesetz oder seinem Nachfolger, dem LRG-K beurteilt worden?

Antwort:

Die "alte Müllverbrennungsanlage Wels" unterlag mangels Vorliegens des im § 1 Abs.1 und 2 GewO 1973 als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung normierten Merkmals der Gewerbmäßigkeit der Ausübung der entsprechenden Tätigkeit nicht der Gewerbeordnung, sondern ausschließlich landesrechtlichen Vorschriften, zumal diese (alte) Müllverbrennungsanlage keine Kesselanlage im Sinne des Dampfkessel-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1980, oder des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, beinhaltet hat. Für die Beantwortung der in den Punkten 4 bis 7 der Anfrage aufgeworfenen Problemstellung war keine Zuständigkeit der Gewerbebehörde gegeben.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 8 der Anfrage:

a) Warum wurde weder der "Bericht über Bodenuntersuchungen im Raume Wels" vom Juli 1990 in 1. und 2. Instanz zu den unmittelbaren Beurteilungsgrundlagen genommen noch neuerlich eine Erhebung des Ist-Zustandes und damit der Vorbelastung aufgrund der alten MVA von der Gewerbebehörde in Auftrag gegeben?

b) Dr. Haider führte in seinem Gutachten von 1985 ausdrücklich die bedingte Aussagekraft der einzigen Luftmeßstelle in Wels an, da diese 3 km (westlich) von der MVA entfernt sei. Warum geht er auf diesen Mangel nicht abermals in seinem Gutachten im anhängigen gewerberechtlichen Verfahren ein? Ist insofern nicht offenbar eine Unvollständigkeit zu erblicken, sodaß ganz offensichtlich auch hinsichtlich der Luftimmissionen keine Erhebungen vorliegen?

c) Wie ist es möglich, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bescheid, mit dem die Errichtung nach § 354 GewO genehmigt wurde, zur Auffassung gelangt, daß die MVA grundsätzlich genehmigungsfähig sei, wenn noch nicht einmal der Ist-Zustand der Belastung vollständig und unmittelbar erhoben wurde? (Bekanntlich darf eine Anlage ua. nur dann genehmigt werden, wenn sie Gesundheit und Eigentum der Nachbarn, in diesem Fall z.B. die landwirtschaftliche Nutzung, nicht beeinträchtigt)

Antwort zu den Punkten 8a und 8b der Anfrage:

Wie mir berichtet wurde, lag der angesprochene "Bericht über Bodenuntersuchungen im Raume Wels" vom Juli 1990 der Gewerbebehörde erster Instanz (MA 2 des Magistrates Wels) - wohl aufgrund der zu den Anfragenpunkten 4 bis 7 dargestellten Kompetenzlage - nicht vor.

Wie bereits oben zu Anfragenpunkt 2 dargestellt, wird die Vorbelastung vor Erteilung der endgültigen Genehmigung erhoben werden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort zu Punkt 8c der Anfrage:

Wie im Bescheid vom 15.12.1992 ausdrücklich ausgeführt wurde, beinhaltet eine Genehmigung gemäß § 354 GewO keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der endgültigen Genehmigung gemäß § 77 GewO; das mit der Inanspruchnahme der Genehmigung gemäß § 354 GewO verbundene Risiko geht daher zu Lasten des Antragstellers. Im Rahmen der in einem Verfahren gemäß § 354 GewO einzig vorzunehmenden Prüfung, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage grundsätzlich zulässig sein werden, war Grundlage für die mit Bescheid vom 15.12.1992 getroffene Entscheidung der überaus große Abstand zwischen festgestellten maximalen betriebskausalen Schadstoffimmissionskonzentrationen und den in gesundheitlicher Hinsicht relevanten Schadstoffgrenzwerten (von sämtlichen Schadstoffen weist NO_x mit einem maximalen Immissionskonzentrationswert von 7,5 % des zulässigen Grenzwertes das mit Abstand ungünstigste Verhältnis auf).

Punkt 9 der Anfrage:

a) Warum haben in der zweiten Instanz die zugegebenen Fehler im meteorologischen Gutachten nicht dazu geführt, daß auch eine Korrektur (Ergänzung) des medizinischen Gutachtens, das auf dem meteorologischen Gutachten aufbaut, angefordert wurde? (Die Genehmigung nach § 354 erlaubt die Errichtung der Anlage nach dem Bescheid der 2. Instanz!)

b) Welche Konsequenz hat die Tatsache, daß der bisher zuständige medizinische Gutachter Dr. Haider im Fall Kematen den Erhebungsgegenstand offenbar vorsätzlich so eng gewählt hat, daß ein positives Gutachten erstellt werden konnte (siehe Profil Nr. 4/1993, S 28)?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Antwort:

Wie den Ausführungen des Bescheides des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15.12.1992 zu entnehmen ist, wurde das in erster Instanz eingeholte meteorologische Gutachten aufgrund eines von den Berufungswerbern vorgelegten Gegengutachtens von den Gewerbebehörden zweiter wie dritter Instanz jeweils überprüft. Diese Überprüfungen kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die am Erstgutachten geübte Kritik unbegründet sei. Von "zugegebenen Fehlern" kann daher nicht die Rede sein.

Punkt 10 der Anfrage:

- a) Wieviel Strom soll laut elektrizitätsrechtlichem Ansuchen der Betreiber bei der MVA Wels anfallen?
- b) Wer soll laut Plänen der Betreiber Abnehmer dieses Stroms sein?
- c) Die Betreiberfirma argumentiert die beantragte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Berufungen mit dem Müllnotstand. Von welchen Lieferanten werden die beantragten 60.000 Jahrestonnen Müll stammen?
- d) Ist nicht aus der Tatsache, daß im Zuge der Deponie-Verträge mit den Umlandgemeinden der Stadt Wels die zukünftige Zulieferung von Müll an die geplante MVA abgesichert werden muß, auf bloße Gewinnerzielungsabsicht zu schließen?
- e) Ist dem Ministerium bekannt, daß der Antrag der Betreiberfirma eigentlich auf rein fiskalische Überlegungen zurückgeht, nämlich daß sich die Gesellschaftseigentümerin, die Stadt Wels, die Erhöhung der Errichtungskosten wegen Zeitverzögerung sparen will und von Gefahr in Verzug keine Rede sein kann? Ist dem Ministerium



der einschlägige Amtsbericht des Magistrats der Stadt Wels vom 15.12.1992 bekannt (MA7-AWi-18-1992)?

Antwort zu Punkt 10a der Anfrage:

Entsprechend dem elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsansuchen (§§ 22ff des Oberösterreichischen Elektrizitätsgesetzes) der Welser Abfallverwertung Gesellschaft mbH ist die Energieverwertung der Müllabfallverwertung Wels wie folgt geplant:

Die Elektrizitätserzeugung bei maximaler Dauerleistung beträgt ohne gleichzeitige Fernwärmeauskoppelung netto 5610 kW, bei gleichzeitiger Fernwärmeauskoppelung netto 2980 kW. Die Jahresnettostromerzeugung soll etwa 42 Mio. kW-Stunden betragen.

Antwort zu Punkt 10b der Anfrage:

Der erzeugte elektrische Strom soll in das Netz der Elektrizitätswerke Wels AG abgegeben werden.

Antwort zu Punkt 10c der Anfrage:

Die Antragstellerin hat im Verfahren geltend gemacht, daß 60.000 Jahrestonnen Müll zu entsorgen wären. Die Behörde hat keine Veranlassung, an diesen Daten zu zweifeln; eine Bekanntgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und Dritten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten findet keine gesetzliche Deckung.

Antwort zu Punkt 10d der Anfrage:

Nein.


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 9 -

Antwort zu Punkt 10e der Anfrage:

Der erwähnte Amtsbericht ist der zuständigen Rechtsabteilung meines Ministeriums bekannt. Finanzielle Überlegungen haben jedenfalls bei der Erlassung des Bescheides des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8.2.1993 keine Rolle gespielt.

